

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 13.04.2023

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 66 Bekanntmachung Satzungsbeschluss - Bebauungsplan "Althaus Nordost" der Stadt Gommern, in der Ortschaft Leitzkau..... 245
 - 67 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith 246
 - 68 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ 248
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 69 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2023251
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

66

Stadt Gommern

**Bekanntmachung Satzungsbeschluss
Bebauungsplan "Althaus Nordost" der Stadt Gommern, in der Ortschaft Leitzkau
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 14.12.2022 den Bebauungsplan " Althaus Nordost" gemäß §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt als Satzung beschlossen. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 3 (Bauamt) während der Sprechstunden und auf der Internetseite der Stadt Gommern (www.gommern.de) unter Bürger & Verwaltung, Bauleitplanung, eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz1 Nr.1 bis3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

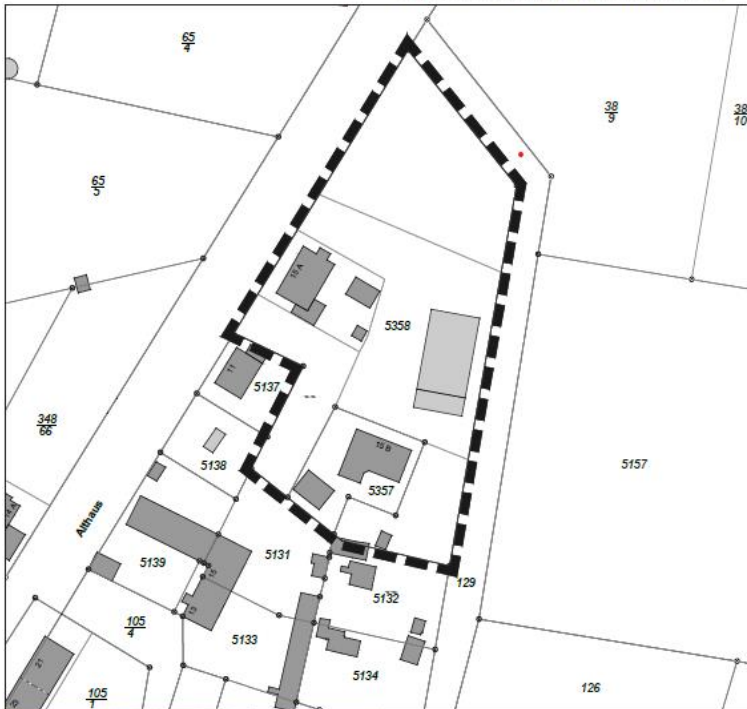
Gommern, den 27.02.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.:G01-5010316-2014
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGEO LSA.



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Leitzkau, wie dargestellt.

67

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Industriepark I – Erweiterung“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith für das
in der Anlage dargestellte Gebiet sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 aufgrund der § 1 (3) und § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Industriepark I - Erweiterung" beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ beinhaltet die Erweiterung des Geltungsbereichs nach Westen und Süden. Die westliche Erweiterungsfläche hat eine Fläche von ca. 5,8 ha, die südliche Erweiterungsfläche von ca. 1,2 ha, zusammen ca. 7,0 ha. Die östlich des Radweges liegende Fläche von ca. 3,8 ha wird im Bebauungsplanentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ aufgehoben. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist insgesamt ca. 26,8 ha groß. Die Erschließungsstraßen sollen auf die tatsächlich vorhandenen Straßenverkehrsflächen angepasst werden. Der Radweg der von Gommern nach Karith führt soll als Straßenverkehrsfläche dargestellt werden. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Westen muss der Flächennutzungsplan geändert werden (2. Änderung). Der Flächennutzungsplan weist im Bereich der Erweiterungsflächen aktuell landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

24.04.2023 bis zum 26.05.2023

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 – 11:00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung >Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht, per E-Mail an kontakt@gommern.de gesendet, oder im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 11.04.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.: G01-5010316-2014
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 aufgrund der § 1 (3) und § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gefasst.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Westen muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Flächennutzungsplan weist im Bereich der Erweiterungsflächen aktuell landwirtschaftliche Nutzung aus. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark I – Erweiterung“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit vom

24.04.2023 bis zum 26.05.2023

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 – 11:00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung >Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht, per E-Mail an kontakt@gommern.de gesendet, oder im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 11.04.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte 1:10.000 (DTK10)
Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014, Az.:G01-5010316-2014

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

69

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2023

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.02.2023 den Wirtschaftsplan 2023 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.596,9	2.770,5	4.826,4
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	207,2	14,6	192,6
Aufwendungen	8.205,3	2.915,6	5.289,7
Jahresergebnis	- 401,2	- 130,5	-270,7

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.270,5	1.147,0	2.123,5
davon Kreditneuaufnahme	700,0	250,0	450,0
Ausgaben	3.270,5	1.147,0	2.123,5
davon Investitionen	2.108,0	950,0	1.158,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	650,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 33,38 Vollbeschäftigteneinheiten (34 Personen) und 3 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 03.03.2023 (AZ 15 89 60/2023) zum Wirtschaftsplan 2023 liegt vor.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandsatzung des TAV Genthin vom 14.04.2023 bis 21.04.2023 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 29.03.2023

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.